

Ausbildungsbehörde

Äquivalenzbescheinigung über die praktische Ausbildung
nach § 3 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) NRW
vom 8. Juni 2017

bzw.

nach § 3 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hygienekontrolleurinnen
und Hygienekontrolleure (HygKontrAprO) Berlin vom 5. Juli 2021

Hiermit wird bescheinigt, dass _____, geb. _____
folgende Ausbildung / folgende Teile einer Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

Bezeichnung der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung/Teile der Ausbildung

Im Umfang ihrer Gleichwertigkeit wurden _____ (*Zeitraum - maximal bis zu
sechs Monaten*) auf die praktische Ausbildung zur Hygienekontrolleurinnen/ zum
Hygienekontrolleur angerechnet.

Ort, Datum

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....

(Unterschrift)

Merkblatt
zur möglichen Anerkennung einer beruflichen Vorausbildung
im Rahmen der Ausbildung der Hygienekontrolleur:innen

A) Anrechnung als (Brutto-) Ausbildungszeit

In vielen Ausbildungsregularien ist die Option eingeräumt, dass die eigentlich vorgeschriebene Ausbildungszeit verkürzt werden kann, wenn eine in ähnlicher fachlicher Branche liegende Vorausbildung vorliegt. Unterstellt wird dabei, dass dadurch bereits einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen bestehen, welche sonst eigentlich erst im Rahmen des Ausbildungsganges vermittelt werden sollten und somit ein Teil der Ausbildungszeit quasi vorweggenommen sei.

Nichtsdestoweniger besteht die grundlegende Zielsetzung fort, dass die/der Auszubildende in der Summe alle diejenigen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen erwerben bzw. vermittelt bekommen kann, die für die qualifizierende Abschlussprüfung und die verantwortliche zukünftige Berufsausübung mindestens erforderlich sind.

Für die Prüfung des Sachverhalts und der i.d.R. zeitlich begrenzten Anerkennung ist die Ausbildungsbehörde zuständig, denn von dort können und müssen Art und Umfang der Vorkenntnisse eingeschätzt werden, um den anschließenden, zeitlich wie inhaltlich entsprechend verdichteten Ausbildungsgang daran ausrichten zu können.

Für die spätere Zulassung zur Prüfung ist im Rahmen geltender Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Prüfungsbehörde zuständig. Diese kann eine Anmeldung trotz kalendarisch reduzierten Ausbildungszeiten – sei es als verspäteter Ausbildungsbeginn oder als zeitlich vorgezogene Abschlussprüfung – dann akzeptieren, wenn die Ausbildungsstelle die geprüfte Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der Vorausbildung als Teil der insgesamt zu bescheinigenden regelmäßigen und erfolgreichen Ausbildung unter Angabe der Art der Vorkenntnisse plausibel bestätigt – siehe dazu den Vordruck „Äquivalenzbescheinigung“.

B) Anrechnung als externes Praktikum

In der Ausbildung der Hygienekontrolleur:innen ist darüber hinaus eine Besonderheit zu berücksichtigen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sieht hier in der Ausgestaltung speziell der praktischen Ausbildung neben der Tätigkeit in der eigentlichen Ausbildungsstelle eine Absolvierung externer Einsätze an unterschiedlichen Praktikumsstellen vor, um damit das Kenntnisspektrum der Auszubildenden im Hinblick auf den zukünftigen beruflichen Vernetzungsbedarf zu erweitern. Dabei sind sowohl die Mindestanzahl solcher externer Praktika als auch die dabei anzusetzenden Mindestzeiten vorgegeben.

Auch hierbei kann eine bereits bestehende Vorausbildung im Einzelfall berücksichtigt werden.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Eine Vorausbildung kann numerisch und thematisch ein externes Praktikum ersetzen, wenn die dortige Tätigkeit einem der vorgegebenen Einsatzbereiche im Wesentlichen entspricht. Da die vorgegebene Anzahl der Außeneinsätze jedoch als Mindestmaß aus dem insoweit breit angesetzten Einsatzspektrum zu verstehen ist, sollte dies eine absolute Ausnahme darstellen.
- Unter Berücksichtigung der Relation zwischen Mindestzeiten der externen Praktika (800 Std. = 20 Wochen) und der vorgegebenen Mindestanzahl (= 6 aus xxx Einsatzbereichen) kann eine Vorausbildung im Regelfall in einem zeitlichen Umfang von 3 Wochen (120 Stunden), im absoluten Sonderfall (s.o.) mit maximal 4 Wochen (= 160 Stunden) angerechnet werden.

Eine noch weiter greifende Anerkennung würde die Zielsetzung einer bewusst außerhalb der eigentlichen Ausbildungsstelle zu absolvierenden externen Einsätze bei zugleich angestrebter Vielfalt gefährden. Dies gilt umso mehr, wenn eine bestehende Vorausbildung zugleich auch für eine Verkürzung der Ausbildungszeiten insgesamt angesetzt wird.

**Dr. Rudolf Lange, Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Hygienekontrolleur:innen – eingerichtet bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Stand Oktober 2021**
**Bestätigt von Annette Fröhmel, Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Hygienekontrolleur:innen – eingerichtet am Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Stand Juli 2022**